

**Luftfahrt-Bundesamt**

**Transporteur-Sicherheitsprogramm**

Revision Nr. xx vom Datum

[Name des Unternehmens einfügen]

**DE/H/**[xxxxx-xx]

(Diese Zulassungsnummer wird Ihnen nach erfolgreicher Zulassung vom Luftfahrt-Bundesamt zugeteilt)

**Einführung**

Das Transporteur-Sicherheitsprogramm soll es Ihnen erleichtern Ihre bestehenden Sicherheitsvorkehrungen anhand der Kriterien für Transporteure gemäß § 9a Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und deren Durchführungsvorschriften zu bewerten. Das Sicherheitsprogramm soll es Ihnen ermöglichen, sicherzustellen, dass Sie die Anforderungen erfüllen, bevor Sie einer behördlichen Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden.

Das Transporteur-Sicherheitsprogramm ist vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und nur betriebsintern zu verwenden, da es sicherheitsrelevante Informationen und Darstellungen enthält. Alle Personen, die mit Aufgaben der Luftsicherheit betraut sind, müssen nachweislich Kenntnisse über den Inhalt haben sowie diese anwenden können.

Es sind stets Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Ausfüllhinweise:

* **Blau formulierte Fragestellungen** beantworten Sie bitte als Text

* Treffen vorgegebene Verfahren auf Ihre Betriebsstätte/n nicht zu, ist dieses im Transporteur-Sicherheitsprogramm anzugeben
* Soweit Sie zukünftig Änderungen in einem Kapitel dieses Sicherheitsprogramms vornehmen, vermerken Sie bitte den neuen Revisionsstand und reichen das gesamte Transporteur-Sicherheitsprogramm mit den Änderungen zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen, per Post oder in elektronischer Form (PDF-Format) beim Luftfahrt-Bundesamt ein. **Bitte heben Sie die Änderungen farblich hervor**

**Rechtsgrundlagen für die Zulassung als Transporteur**

Für die Erstellung des Transporteur-Sicherheitsprogramms sind folgende Regelwerke und Dokumente, aus denen sich die Zulassungsvoraussetzungen für Transporteure ergeben, zu berücksichtigen:

* Luftsicherheitsgesetz vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78) in der aktuell gültigen Fassung
* Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 in der aktuell gültigen Fassung
* Durchführungsverordnung (DVO) (EU) 2015/1998 der Kommission vom 05. November 2015 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit in der aktuell gültigen Fassung
* Verordnung (EG) Nr. 272/2009 der Kommission vom 2. April 2009 zur Ergänzung der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten gemeinsamen Grundstandards für die Sicherheit der Zivilluftfahrt in der aktuell gültigen Fassung

Weitere Informationen zum Thema Luftsicherheit und Transporteure sowie die aktuellen Gesetzestexte finden Sie auf der Homepage des Luftfahrt-Bundesamtes (www.lba.de).

**Zulassungsvoraussetzungen**

Gemäß § 9a Abs. 1 LuftSiG in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 sowie ihrer Durchführungsbestimmungen muss [Name des Unternehmens einfügen] bei Abholung, Beförderung und Zustellung der Luftfracht/-post, die im Namen von reglementierten Beauftragten, bekannten Versendern oder geschäftlichen Versendern Sicherheitskontrollen unterzogen wurde, folgende Sicherheitsverfahren einhalten:

* Sämtliches Personal, das Luftfracht/-post transportiert und während des Transports schützt, hat eine seiner Tätigkeit entsprechende Schulung gemäß Ziffer 11.2.7. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 erhalten, seine Zuverlässigkeit wurde überprüft und es wurde gemäß den übrigen Anforderungen von Kapitel 11 eingestellt,
* Der Sicherheitsbeauftragte und ggf. seine Stellvertreter haben eine ihrer Aufgabe entsprechende Schulung gemäß Ziffer 11.2.5. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 erhalten, ihre Zuverlässigkeit wurde überprüft und sie wurden gemäß den übrigen Anforderungen von Kapitel 11 eingestellt,
* Die Frachträume der Fahrzeuge werden versiegelt oder verschlossen, Fahrzeuge mit Planenabdeckung werden mit TIR-Seilen gesichert, damit etwaige Manipulationen unmittelbar zu erkennen sind, die Ladeflächen von Pritschenfahrzeugen werden bei der Beförderung von Luftfracht überwacht,
* Unmittelbar vor dem Beladen wird der Frachtraum durchsucht und die Integrität dieser Durchsuchung bleibt bis zum Abschluss des Beladens bestehen,
* Sämtliches Personal, das Luftfracht/-post transportiert und während des Transports schützt, führt einen Personalausweis oder Reisepass mit sich, der von den nationalen Behörden ausgestellt wurde,
* Sämtliches Personal, das Luftfracht/-post transportiert und während des Transports schützt, führt eine Kopie seiner gültigen Schulungsbescheinigung und Zuverlässigkeitsüberprüfung mit sich,
* Die Fahrer legen zwischen Abholung und Zustellung keinen außerplanmäßigen Halt ein. Ist dies unvermeidlich, kontrolliert der Fahrer bei seiner Rückkehr die Sicherheit der Ladung und die Unversehrtheit von Verschlüssen oder Siegeln. Stellt der Fahrer Anzeichen von Manipulation fest, unterrichtet er seinen Vorgesetzten sowie den Sicherheitsbeauftragten und die Luftfracht/-post wird nur mit entsprechender Mitteilung an den reglementierten Beauftragten zugestellt. Die Feststellung von Anzeichen einer Manipulation ist unter Angabe von Datum und Uhrzeit in einem frachtbegleitenden Dokument zu vermerken,
* Es findet keine eigene Lagerung der Luftfracht/-post, gleich welcher Dauer, in den Räumlichkeiten des Transporteurs selbst statt,
* Die Beförderung von sicherer Luftfracht/-post wird nicht als Unterauftrag an Dritte vergeben, es sei denn:

1. Der Dritte ist ein in Deutschland behördlich zugelassener Transporteur oder reglementierter Beauftragter
2. Der Dritte ist ein Transporteur oder reglementierter Beauftragter aus einem Staat, auf den die Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihre Durchführungsbestimmungen Anwendung finden, der Dritte verfügt über keine Betriebsstätte in der Bundesrepublik Deutschland und
	* der Dritte hat eine Transporteursvereinbarung mit dem reglementierten Beauftragten, bekannten Versender oder geschäftlichen Versender, der für die Beförderung verantwortlich ist, geschlossen oder
	* der Dritte ist von der zuständigen Behörde zugelassen oder zertifiziert oder
	* der Dritte hat eine Transporteursvereinbarung mit [Name des Unternehmens einfügen] geschlossen, in der festgelegt ist, dass der Dritte keine weiteren Unteraufträge erteilt. In dieser Vereinbarung ist auch festzuhalten, dass der Dritte die für den Transport sicherer Luftfracht/-post gemäß Anlage 6-E des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 geltenden Sicherheitsverfahren einhält. [Name des Unternehmens einfügen] trägt dabei die volle persönliche Verantwortung für die gesamte Beförderung im Namen des reglementierten Beauftragten, des bekannten Versenders oder des geschäftlichen Versenders,
* Es werden keine sonstigen Dienstleistungen (z. B. Lagerung) als Unterauftrag an andere Parteien vergeben als an reglementierte Beauftragte oder Stellen, die von der zuständigen Behörde für die Erbringung dieser Dienstleistungen zugelassen und in eine Liste (z.B. Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette) aufgenommen wurden.

Die Zulassung von [Name des Unternehmens einfügen] gilt für den in der Bundesrepublik Deutschland liegenden Betriebsstandort und ist für längstens fünf Jahre gültig.

**1 Kontaktdaten**

##### 1.1 Hauptsitz des Unternehmens

Name und vollständige Adresse der Unternehmenszentrale

Hinweis:

Ihr Unternehmen wird mit der im Handelsregister eingetragenen Unternehmensbezeichnung („Firma“) zugelassen. Kleingewerbetreibende werden unter ihrem Vor- und Nachnamen (lt. Gewerbeschein) als Transporteur zugelassen.

Firmen-/Unternehmensnachweise (z. B. Handelsregisternummer, Gewerbeschein)

Ein Abdruck des Handelsregisterauszugs/Gewerbescheins ist dem Transporteur-Sicherheitsprogramm als Anlage beizufügen.

Umsatzsteueridentifikationsnummer

**1.2 SELBSTDARSTELLUNG DES unTERNEHMENS**

Machen Sie detaillierte Angaben zu der konkreten Geschäftstätigkeit Ihres Unternehmens, insbesondere zu:

* Welche Frachtarten transportieren Sie (z. B. Lebendfrachten, Gefahrgut, …)?
* Transportieren Sie Luftfracht/-post für andere Unternehmen (Angaben zu anderen Unternehmen, Art der transportierten Sendungen, …)?
* Vergeben Sie Unteraufträge für den Transport sicherer Luftfracht/-post an Dritte?
* Verfügen Sie über einen eigenen Fuhrpark zum Transport sicherer Luftfracht/-post?

**1.3 Betriebsstätten** (Nur angeben sofern nicht deckungsgleich mit Punkt 1.1)

Name und vollständige Anschrift der zuzulassenden Betriebsstätte

Datum der Erstzulassung der Betriebsstätte(n) und ggf. das Datum der letzten Vor-Ort-Kontrolle durch das Luftfahrt-Bundesamt

##### 1.4 Sicherheitsbeauftragter

Der Sicherheitsbeauftragte von [Name des Unternehmens einfügen] ist für die Erstellung, Umsetzung und die Überwachung der Einhaltung der für das Unternehmen festgelegten Sicherheitsbestimmungen zum Schutz sicherer Luftfracht/-post verantwortlich.

Hinweise:

Für jede Betriebsstätte ist mindestens ein Sicherheitsbeauftragter **mit separatem Benennungsschreiben** gegenüber dem Luftfahrt-Bundesamt zu benennen. Der Sicherheitsbeauftragte eines Transporteurs kann ggf. auch für mehrere Betriebsstätten verantwortlich sein. Das Benennungsschreiben muss die Kontaktdaten des Sicherheitsbeauftragten enthalten.

Ein entsprechendes **Musterformular** zur Benennung des Sicherheitsbeauftragten steht auf der Homepage des Luftfahrt-Bundesamtes ([www.lba.de](http://www.lba.de)) als Download zur Verfügung.

Sollten Sie beabsichtigen, zukünftig eine andere Person als Sicherheitsbeauftragten zu benennen oder Änderungen an dessen Kontaktdaten im Benennungsschreiben vorzunehmen, senden Sie uns bitte das überarbeitete Benennungsschreiben vorab zu. Sofern Sie eine weitere/ eine andere Person als Sicherheitsbeauftragten ernennen, übersenden Sie uns bitte zusammen mit dem Benennungsschreiben zugleich auch die für diese Person erforderliche Schulungsbescheinigung und die Zuverlässigkeitsüberprüfung. Eine erneute Übersendung des Transporteur-Sicherheitsprogramms oder die Änderung der Revisionsnummer dieses Programms ist in den genannten Fällen grundsätzlich nicht erforderlich.

Der Sicherheitsbeauftragte nimmt insbesondere folgende Funktionen/ Aufgaben wahr:

* Erstellung und Aktualisierung das Sicherheitsprogramms von [Name des Unternehmens einfügen] um sicherzustellen, dass es die Anforderungen gemäß den Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung und den Vorgaben des Luftfahrt-Bundesamtes erfüllt,
* Sicherstellung, dass die Vorschriften des Sicherheitsprogramms den betroffenen Personen als verpflichtend bekannt sind,
* Überwachung der Durchführung und Einhaltung der Sicherheitsverfahren,
* Behebung von Mängeln, die im Zuge eines Audits oder einer Inspektion durch die zuständige Behörde / deren Beauftragte festgestellt werden,
* Einleitung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen oder notwendiger Korrekturmaßnahmen ein, wenn die zuständige Behörde / deren Beauftragte dies anordnet / anordnen oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Luftsicherheit beeinträchtigt sein könnte,
* Vorhalten einer aktuellen Liste aller Fahrer und des Begleitpersonals, die für den Transport und Schutz von Luftfracht/-post eingesetzt werden,
* Bewertung der Anfälligkeit aller für den Transport von Luftfracht/-post eingesetzten Fahrzeuge und Sicherheitsverfahren,
* Sicherstellung, dass die Zuverlässigkeitsüberprüfungen des für den Transport und Schutz von Luftfracht/-post verantwortlichen Personals durchgeführt werden,
* Sicherstellung, dass das für den Transport und Schutz sicherer Luftfracht/-post verantwortliche Personal nach den gesetzlichen Vorgaben entsprechend geschult ist sowie
* Nachweisführung über die vollständige und wirksame Umsetzung des Sicherheitsprogramms.

**2 Personal**

[Name des Unternehmens einfügen] stellt alle Verfahren und Maßnahmen dar, die mit der Überprüfung und Schulung des Personals in Zusammenhang stehen.

**2.1 Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Der Sicherheitsbeauftragte sowie das Personal, das für den Schutz der sicheren Luftfracht/-post während des Transports verantwortlich ist (insb. Fahrer und ggf. eingesetztes Begleitpersonal), muss über eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Abs.1 LuftSiG verfügen.

* Wie wird sichergestellt, dass das zu überprüfende Personal jederzeit über eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung verfügt (z. B. durch eine Ablauferinnerung mit elektronischer Wiedervorlage, …)?

Die entsprechende Zuverlässigkeitsüberprüfung des Sicherheitsbeauftragten (und ggf. benannter Stellvertreter) ist als Anlage (in Kopie) beizufügen.

Die durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfungen des Personals, das Luftfracht/-post transportiert und während des Transportes schützt, sind vom Sicherheitsbeauftragten vorzuhalten und müssen auf Anfrage dem Luftfahrt-Bundesamt übermittelt werden. Eine Kopie ist von den betreffenden Personen mit sich zu führen.

Hinweise:

Sofern eine Feststellung der Zuverlässigkeit abgelehnt oder eine frühere Feststellung aufgehoben wird, darf die betreffende Person:

* nicht als Sicherheitsbeauftragter tätig werden,
* keine sichere Luftfracht/-post transportieren sowie
* keinen Zugang zu identifizierbarer Luftfracht/-post erhalten.

**2.2 LUFTSICHERHEITSSCHULUNGEN**

**2.2.1 Sicherheitsbeauftragter (ZIFFER 11.2.5.)**

[Name des Unternehmens einfügen] stellt sicher, dass der Sicherheitsbeauftragte/ Stellvertreter jederzeit über eine gültige Schulung nach Ziffer 11.2.5 des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 verfügt.

Die Schulungsbescheinigung des Sicherheitsbeauftragten (und ggf. vorhandener Stellvertreter) ist als Anlage (in Kopie) beizufügen.

Beschreiben Sie, wie sichergestellt wird, dass das entsprechende Personal jederzeit über gültige Schulungsbescheinigungen verfügt.

Hinweise:

Die Fortbildung des Sicherheitsbeauftragten erfolgt entsprechend Ziffer 11.4.3. Buchst. a des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 mindestens einmal alle fünf Jahre oder, wenn die Kompetenzen über 6 Monate nicht angewandt wurden, vor der Wiederaufnahme der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten.

Sofern die Schulungsbescheinigung nach Ziffer 11.2.5. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 ungültig oder abgelaufen ist, darf die betreffende Person nicht als Sicherheitsbeauftragter tätig werden.

Für den Fall, dass die Schulungsbescheinigung nach Ziffer 11.2.5. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 ungültig oder abgelaufen sind, muss zusätzlich der unbegleitete Zugang zu identifizierbarer Luftfracht/-post entzogen werden.

**2.2.2 Fahrer und Begleitpersonal (ZIFFER 11.2.7.)**

[Name des Unternehmens einfügen] stellt sicher, dass das Personal, welches Luftfracht/-post transportiert und während des Transportes schützt, über eine gültige Schulung nach Ziffer 11.2.7. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 verfügt.

Entsprechende Schulungsbescheinigungen sind im Unternehmen vorzuhalten. Eine Kopie der Schulungsbescheinigung ist von den betreffenden Personen während des Transports mit sich zu führen.

Beschreiben Sie, wie sichergestellt wird, dass das entsprechende Personal jederzeit über eine gültige Schulungsbescheinigung verfügt (z. B. durch eine Ablauferinnerung mir elektronischer Wiedervorlage, …).

Hinweise:

Sofern die Schulungsbescheinigung einer Person, die Luftfracht/-post transportiert oder während des Transportes schützt, ungültig oder abgelaufen ist oder fehlt, darf die betreffende Person keine sichere Luftfracht/-post transportieren oder schützen.

Sofern die Schulungsbescheinigung einer Person ungültig oder abgelaufen ist oder fehlt, darf die betreffende Person keinen unbegleiteten Zugang zu identifizierbarer Luftfracht/-post haben.

**3 TRANSPORT DER LUFTFRACHT/-POST**

[Name des Unternehmens einfügen] gewährleistet im Rahmen der Abholung, Beförderung und Zustellung von Luftfracht/-post folgende Punkte:

* Sämtliches Personal, das Luftfracht/-post transportiert und während des Transports schützt, hat eine seiner Tätigkeit entsprechende Schulung gemäß Ziffer 11.2.7. des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 erhalten, seine Zuverlässigkeit wurde überprüft und es wurde gemäß den übrigen Anforderungen von Kapitel 11 eingestellt,
* Der Sicherheitsbeauftragte und ggf. seine Stellvertreter haben eine ihrer Aufgabe entsprechende Schulung gemäß Ziffer 11.2.5 des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 erhalten, ihre Zuverlässigkeit wurde überprüft und sie wurden gemäß den übrigen Anforderungen von Kapitel 11 eingestellt,
* Die Frachträume der Fahrzeuge werden versiegelt oder verschlossen, Fahrzeuge mit Planenabdeckung werden mit TIR-Seilen gesichert, damit etwaige Manipulationen unmittelbar zu erkennen sind, die Ladeflächen von Pritschenfahrzeugen werden bei Beförderung von Luftfracht überwacht,
* Unmittelbar vor dem Beladen wird der Frachtraum durchsucht und die Integrität dieser Durchsuchung bleibt bis zum Abschluss des Beladens bestehen,
* Sämtliches Personal, das Luftfracht/-post transportiert und während des Transports schützt, führt einen Personalausweis oder Reisepass mit sich, der von den nationalen Behörden ausgestellt wurde,
* Sämtliches Personal, das Luftfracht/-post transportiert und während des Transports schützt, führt eine Kopie ihrer gültigen Schulungsbescheinigung und Zuverlässigkeitsüberprüfung mit sich,
* Die Fahrer legen zwischen Abholung und Zustellung keinen außerplanmäßigen Halt ein. Ist dies unvermeidlich, kontrolliert der Fahrer bei seiner Rückkehr die Sicherheit der Ladung und die Unversehrtheit von Verschlüssen oder Siegeln. Stellt der Fahrer Anzeichen von Manipulation fest, unterrichtet er seinen Vorgesetzten sowie den Sicherheitsbeauftragten und die Luftfracht/-post wird nur mit entsprechender Mitteilung an den reglementierten Beauftragten zugestellt. Die Feststellung von Anzeichen einer Manipulation ist unter Angabe von Datum und Uhrzeit in einem frachtbegleitenden Dokument zu vermerken,
* Es findet keine Lagerung der Luftfracht/-post, gleich welcher Dauer, in den Räumlichkeiten des Transporteurs selbst statt,
* Die Beförderung von sicherer Luftfracht/-post wird nicht als Unterauftrag an Dritte vergeben, es sei denn:
1. Der Dritte ist ein in Deutschland behördlich zugelassener Transporteur oder reglementierter Beauftragter,
2. Der Dritte ist ein Transporteur oder reglementierter Beauftragter aus einem Staat, auf den die Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihre Durchführungsbestimmungen Anwendung finden, der Dritte verfügt über keine Betriebsstätte in der Bundesrepublik Deutschland und
	* der Dritte hat eine Transporteursvereinbarung mit dem reglementierten Beauftragten, bekannten Versender oder geschäftlichen Versender, der für die Beförderung verantwortlich ist, geschlossen oder
	* der Dritte ist von der zuständigen Behörde zugelassen oder zertifiziert oder
	* der Dritte hat eine Transporteursvereinbarung mit [Name des Unternehmens einfügen] geschlossen, in der festgelegt ist, dass der Dritte keine weiteren Unteraufträge erteilt. In dieser Vereinbarung ist auch festzuhalten, dass der Dritte die für den Transport sicherer Luftfracht/-post gemäß Anlage 6-E des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 geltenden Sicherheitsverfahren einhält. [Name des Unternehmens einfügen] trägt dabei die volle persönliche Verantwortung für die gesamte Beförderung im Namen des reglementierten Beauftragten, des bekannten Versenders oder des geschäftlichen Versenders,
* Es werden keine sonstigen Dienstleistungen (z. B. Lagerung) als Unterauftrag an andere Parteien vergeben, als an reglementierte Beauftragte oder Stellen, die von der zuständigen Behörde für die Erbringung dieser Dienstleistungen zugelassen und in eine Liste (z.B. Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette) aufgenommen wurden,
* Die von [Name des Unternehmens einfügen] für den Transport von sicherer Luftfracht/-post eingesetzten Fahrzeuge können insbesondere die nachfolgend genannten Sicherheitsmaßnahmen nutzen, mit welchen sichere Luftfracht/-post vor unbefugtem Eingriff bei der Beförderung geschützt wird und Manipulationen unmittelbar zu erkennen sind. Die aufgeführten Beispiele sollen den Transporteur bei der Wahl seiner Sicherheitsmaßnahmen unterstützen und sind daher nicht als abschließend anzusehen:
1. Offene Transporte (z.B. Tieflader oder Pritschenwagen für übergroße Fracht)

- z. B. Überwachung der Ladefläche durch Begleitpersonal,

1. Geschlossene Transporte (z.B. Fahrzeuge mit Frachtraum)

- z. B. Verschluss von Frachträumen mittels (Vorhänge-)Schloss, Zentralverriegelung oder Siegeln,

Werden nummerierte Siegel verwendet, müssen Sie nachweisen, dass der Zugang zu den Siegeln gesichert wird und die Nummern bei der Ausgabe dokumentiert werden,

1. Fahrzeuge mit Planenabdeckung

- z. B. durch Verwendung von TIR-Seilen, welche einen angemessenen Schutz für die Plane bieten und Zugang zum Inneren ausschließen müssen.

**4 Interne Qualitätssicherung**

[Name des Unternehmens einfügen] führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine vollständige interne Qualitätssicherung durch. Damit soll sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Schutz sicherer Luftfracht/-post eingehalten werden und die beschriebenen Prozesse im Sicherheitsprogramm dem aktuellen Stand entsprechen. Hierfür erstellt [Name des Unternehmens einfügen] eine interne Qualitätsprüfliste. Das Muster (Blanko-Vorlage) dieser internen Qualitätsprüfliste ist diesem Sicherheitsprogramm als Anlage beigefügt.

Folgende Inhalte müssen bei diesem internen Audit berücksichtigt werden:

* Prüfpunkte aus dem Transporteur-Sicherheitsprogramm,
* Gewichtung der einzelnen Mängel

(z. B. geringer, schwerer oder sehr schwerer Mangel),

* Verantwortlichkeiten der Mängelabstellung und Erledigungsfristen sowie
* Erledigungsvermerke.

Die ausgefüllten Qualitätsprüflisten sowie die Ergebnisse sind in der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Verlangen dem Luftfahrt-Bundesamt vorzulegen. Eine Übersendung an das Luftfahrt-Bundesamt ist nicht erforderlich.

**5 NotfallPLAN**

[Name des Unternehmens einfügen] erstellt einen Notfallplan Dieser Plan umfasst mindestens:

* Die Vorgehensweise bei Anzeichen von Manipulation und Verdacht auf das Einbringen einer Bombe
* Die Meldekette mit den dazugehörigen Kontaktdaten (Sicherheitsbeauftragter, ggf. Stellvertreter, Vorgesetzter, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst)

Der Notfallplan ist diesem Sicherheitsprogramm als Anlage beigefügt.

Der Notfallplan ist jedem Fahrer, der Luftfracht/-post befördert, zur Verfügung zu stellen und von diesem mitzuführen.

**6 ERKLÄRUNG**

Gemäß § 9a Luftsicherheitsgesetz in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und ihrer Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung bestätige ich für [Name des Unternehmens einfügen], dass [Name des Unternehmens einfügen] bei Abholung, Beförderung und Zustellung der Luftfracht/-post, die im Namen von reglementierten Beauftragten, bekannten Versendern oder geschäftlichen Versender Sicherheitskontrollen unterzogen wurde, die im Transporteur-Sicherheits-programm aufgeführten und vorgeschriebenen Sicherheitsverfahren einhält.

Ich akzeptiere unangekündigte Inspektionen und angekündigte Überprüfungen durch Inspektoren der zuständigen Behörde zum Zweck der Überwachung dieser Standards. Zu diesem Zweck stelle ich dem Luftfahrt-Bundesamt auf Anfrage die aktuelle Personal- und Fahrzeugplanung zur Verfügung. Falls die zuständige Behörde schwere Sicherheitsmängel feststellt, könnte dies zur Aufhebung meines Status als Transporteur führen.

Ich werde dem Luftfahrt-Bundesamt relevante Einzelheiten zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen mitteilen, falls

* die Gesamtverantwortung für die Sicherheit einer anderen Person übertragen wird,
* es sonstige Änderungen bei den Verfahren gibt, die Auswirkungen auf die Sicherheit haben und
* das Unternehmen die Tätigkeit einstellt, keine Luftfracht/-post mehr befördert oder die Anforderungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften oder des Luftfahrt-Bundesamtes nicht mehr erfüllt.

Ich werde die Sicherheitsstandards gemäß Luftsicherheitsgesetz in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 im Zulassungszeitraum aufrechterhalten.

Ich übernehme die volle Verantwortung für diese Erklärung.

Ort, Datum: [Ort], [Datum]

Unterschrift (Vorname und Nachname): ……………….…..……………………………………...

Unterschrift in Druckbuchstaben: [Vorname und Nachname in Druckbuchstaben]

Stellung im Unternehmen: [Stellung im Unternehmen]

(Bevollmächtigter des Antragsstellers bzw. für die Sicherheit verantwortliche Person des Betriebsstandortes)

**7 ANLAGEN**

7.1 Interne Qualitätsprüfliste

7.2 Notfallplan

7.3 Handelsregisterauszug/ Gewerbeschein

7.4 Zuverlässigkeitsüberprüfung Sicherheitsbeauftragter/ Stellvertreter

7.5 Schulungsnachweis Sicherheitsbeauftragter/ Stellvertreter

7.6 Benennung Sicherheitsbeauftragter/ Stellvertreter

 …

Hinweis:

Bitte reichen Sie alle Anlagen als einzelne elektronische Dateien ein.

**CHECKLISTE DER EINZUREICHENDEN UNTERLAGEN**

[ ] Handelsregisterauszug/ Gewerbeschein

[ ] Benennungsschreiben des Sicherheitsbeauftragten/ Stellvertreters

[ ] Zuverlässigkeitsüberprüfung des Sicherheitsbeauftragten/ Stellvertreters

[ ] Schulungsbescheinigungen des Sicherheitsbeauftragten/ Stellvertreters (gemäß Ziffer 11.2.5. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998

[ ] Muster der internen Qualitätsprüfliste

[ ] Notfallplan

[ ] Erklärung mit Unterschrift und Datum

**aNLAGE 7.1 Interne QualitätsPRÜFLISTE (Muster)**

[Name des Unternehmens einfügen] , DE/H/[XXXXX-XX], [Datum der Durchführung]

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Prüfpunkt** | **Feststellung/** **Gewichtung** | **Erläuterung** | **Erledigung Bis (Datum)** | **Mangel abgestellt** |
| **1** | Liegt eine aktuelle Version des Transporteur-Sicherheitsprogramms mit gültigem Inhalt vor? | [ ]  | Ja |   |  |   |
| [ ]  | Nein - Nachbesserungen sind notwendig |   |   | Datum Unterschrift |
| **2** | Verfügen alle Fahrer und das Begleitpersonal (Sicherheitsbeauftragter, ggf. Stellv.) über eine gültige Schulung? | [ ]  | Ja |   |  |   |
| [ ]  | Nein - Nachbesserungen sind notwendig |   |   | Datum Unterschrift |
| **3** | Verfügen alle Fahrer und das Begleitpersonal (Sicherheitsbeauftragter, ggf. Stellv.) über eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung? | [ ]  | Ja |   |  |   |
| [ ]  | Nein - Nachbesserungen sind notwendig |   |   | Datum Unterschrift |
| **4** | Bieten die Fahrzeuge, welche für den Transport sicherer Luftfracht/-post genutzt werden, ein ausreichendes Sicherheitsniveau (Verschließbarkeit etc.)? |  |
| **Fahrzeugtyp** | **Kfz-Kennzeichen** |  |
| **4.1** |   |   | [ ]  | Fahrzeug ausreichend gesichert |   |  |  |
| [ ]  | es liegen einzelne Mängel vor, das Fahrzeug ist jedoch insgesamt sicher |   |   |  |
| [ ]  | Das Fahrzeug ist nicht sicher |   |   | Datum Unterschrift |
| **4.2** |   |   | [ ]  | Fahrzeug ausreichend gesichert |   |  |  |
| [ ]  | es liegen einzelne Mängel vor, das Fahrzeug ist jedoch insgesamt sicher |   |   |  |
| [ ]  | Das Fahrzeug ist nicht sicher |   |   | Datum Unterschrift |
| **[…]** | **[…]** | **[…]** | **[…]** | **[…]** | **[…]** | **[…]** | **[…]** |

Sicherheitsbeauftragter oder Bevollmächtigter

**Anlage 7.2 NOTFALLPLAN**

**NOTFALLPLAN**

 **Wesentliche Beispiele:**

* **Anzeichen für Manipulationen an Verschlüssen oder Siegeln,**
* **Beschädigte TIR-Seile,**
* **Die Luftfracht weist eine Beschädigung bzw. Manipulation auf,**
* **Ein Einbruch hat stattgefunden,**
* **Ein verdächtiger Gegenstand wird gefunden sowie**
* **Eine telefonische Bombendrohung liegt vor.**

 **Maßnahmen:**

* **Stellt der Fahrer oder das Begleitpersonal Anzeichen von Manipulation fest oder hat den Verdacht, dass eine Bombe eingebracht wurde, muss der Vorgesetzte informiert werden und die Luftfracht/-post wird nur mit entsprechender Mitteilung an den reglementierten Beauftragten zugestellt,**
* **Sicherheitsbeauftragten oder Stellvertreter sowie Vorgesetzten informieren:**

**Sicherheitsbeauftragter/ Stellvertreter:**

***Vorname und Nachname sowie Telefonnummer***

**Vorgesetzter:**

***Vorname und Nachname sowie Telefonnummer***

* **Ruhe bewahren und Umfeld informieren,**
* **Zuständige Leitstelle (112) alarmieren sowie**
* **Individuelle firmeninterne Regelungen beachten.**